

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)¹

–Häufig gestellte Fragen (Stand 04/2017) –

Am 1.1.2014 ist die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in Kraft getreten und hat die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 abgelöst. Förderungen nach der De-minimis-VO a.F. sind seit dem 1.7.2014 (Ende der Übergangsfrist) unzulässig.

Zweifels- und Interpretationsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

1. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Unter „De-minimis“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr bis zu 100.000 EUR) innerhalb von drei Steuerjahren² zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist.

2. Wann ist die De-minimis-Bescheinigung auszustellen?

Die De-minimis-Bescheinigung ist dann auszustellen, wenn die Beihilfe gewährt wird. Sie wird in dem Moment gewährt, in dem ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung entsteht (Art.3 Abs. 4 De-minimis-Verordnung).

3. Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Kalenderjahren. Welcher Zeitraum ist dann für die De-minimis-Prüfung maßgeblich?

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

² Die De-minimis-VO setzt am Steuerjahr an, das je nach Mitgliedstaat vom Kalenderjahr abweichen kann. In Deutschland ist das Kalenderjahr maßgeblich.

Die Voraussetzungen der De-minimis-Förderung müssen im Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. In Deutschland ist das Kalenderjahr (=Steuerjahr) maßgeblich. Daher ist das Jahr der Bewilligung entscheidend.

4. Was mache ich als Fördergeber, wenn ich zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festlegen kann, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?

Die Kommission hat auch an diesen Fall gedacht und ihn in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 De-minimis-Verordnung geregelt. Danach kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (=maximal möglicher Beihilfebetrags) als Beihilfe ankündigen und bescheinigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.

5. Dem Beihilfeempfänger wurde ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, z.B. aufgrund der „Festbetragsregelung“. Kann dies korrigiert werden?

Wenn sich eine De-minimis-Bescheinigung im Nachhinein als zu hoch herausstellen sollte, kann der Antragsteller eine Richtigstellung verlangen. Wichtig wird dies nur dann, wenn er durch eine weitere De-minimis-Förderung den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Dann liegt es in seinem eigenen Interesse, für eine Korrektur zu sorgen und dies den (weiteren) Fördergebern von De-minimis-Beihilfen rechtzeitig mitzuteilen. Es ist auch möglich, dass die beihilfegewährende Stelle von sich aus eine nachträgliche Korrektur vornimmt und die „alte“ De-minimis-Bescheinigung ersetzt.

6. Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?

In der Vergangenheit war es für die Rechtsanwender bei Unternehmen, die z.B. einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wurden, nicht immer eindeutig, welche De-minimis-Förderungen einzubeziehen waren. Die Kommission hat diese Unsicherheit nun dadurch beseitigt, dass sie abschließend definiert hat, in welchen Konstellationen von einem „einzigem Unternehmen“ auszugehen ist. Hierzu hat sie – teilweise – auf die Kriterien eines „verbundenen Unternehmens“ aus der Empfehlung der Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen³ zurückgegriffen. Art. 2 Abs. 2 enthält dazu folgendes:

„Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

³ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_type=254&lang=en&item_id=8274

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

In diesen Konstellationen sind die in der De-minimis-Erklärung geforderten Angaben für alle beteiligten Unternehmen abzugeben.

7. Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabspaltungen abgefragt?

Im Fall von Fusionen, Übernahmen oder auch Aufspaltungen stellt sich die Frage, inwieweit bisherige De-minimis-Förderungen in die Berechnungen einzubeziehen sind. Die De-minimis-Verordnung a.F. hatte sich damit nicht befasst. Die De-minimis-Verordnung enthält jedoch in Art. 3 Abs. 8 und 9 Festlegungen. Bei Fusionen und Übernahmen sind alle De-minimis-Förderungen aller beteiligter Unternehmen zu berücksichtigen; bei Aufspaltungen kommt es darauf an, ob De-minimis-Förderungen aus der Vergangenheit auf den De-minimis-Schwellenwert für das antragstellende Unternehmen voll oder anteilig anzurechnen sind. Dies ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde genauer zu klären.

8. Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen“ gemeint?

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 richtet sich maßgeblich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Ferner gibt es für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und den weiten Bereich sogenannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) spezielle De-minimis-Verordnungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Sektors oder Regelungsbereichs Rechnung tragen sollen. Die weiteren De-minimis-Beihilfen unterscheiden sich zum einen in der Höhe des Schwellenwerts, zum anderen aber auch in den materiellen Anforderungen, z.B. bzgl. Unternehmen in Schwierigkeiten oder den Voraussetzungen von Darlehens- und Bürgschaftsgewährungen. Da die Förderungen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen nur in bestimmten Grenzen kombiniert werden dürfen, muss der Fördergeber von allen laufenden (oder beantragten) Förderungen und der einschlägigen Rechtsgrundlage unterrichtet werden.

9. Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, einem antragstellenden Unternehmen mitzuteilen, dass es eine De-minimis-Förderung bekommen und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgen soll. Mit der Bewilligung ist dem Unternehmen zudem eine sog. „De-minimis-Bescheinigung“ auszuhändigen, aus der

sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage, Beihilföhe/Subventionswert) ergeben. Da die Unterlagen im Unternehmen zehn Jahre lang aufzubewahren sind, sollte jeder Antragsteller sehr leicht feststellen können, ob und welche De-minimis-Förderungen er bereits erhalten hat.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung –, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten. Andere als De-minimis-Förderungen werden im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nur für den Sonderfall abgefragt, dass für *dasselbe Förderprojekt* weitere Förderungen ausgereicht werden sollen.

10. Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen ist möglich. Allerdings dürfen dabei die unterschiedlich hohen De-minimis-Schwellenwerte für die verschiedenen Bereiche (Agrar, Fischerei, Daseinsvorsorge) nicht unterlaufen werden. Daher müssen De-minimis-Förderungen an dasselbe Unternehmen, die auf den verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten klar zugeordnet werden können. Die Einzelheiten regeln Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 De-minimis-Verordnung.

11. In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?

Für die De-minimis-VO gilt generell der Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR (gewerblicher Straßengütertransport) innerhalb von drei Steuerjahren. Ohne weiteres sind in diesen unternehmensbezogenen (im Gegensatz zu projektbezogenen) Schwellenwerten alle De-minimis-Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-VO sowie den De-minimis-Verordnungen im Agrar- und Fischereisektor einzubeziehen (die Schwellenwerte sind geringer als für die allgemeine De-minimis-Verordnung). Für den in der DAWI-De-minimis-Verordnung geregelten höheren Schwellenwert in Höhe von 500.000 EUR ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 zudem klargestellt, dass dieser Schwellenwert auch bei der Kumulierung mit anderen De-minimis-Verordnungen maßgeblich ist. Im Ergebnis bleiben daher DAWI-De-minimis-Förderungen bis zu 300.000 EUR (500.000 EUR – 200.000 EUR) bei der Berechnung des maßgeblichen Schwellenwerts einer gewerblichen De-minimis-Förderung unberücksichtigt. Erst wenn die DAWI-De-minimis-Förderung 300.000 EUR übersteigt, ist sie anteilig zu berücksichtigen.

12. Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welchen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfeshöchstgrenzen vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

13. Warum ist der Beihilfebetrags bzw. der „Subventionswert“ wichtig?

Der Schwellenwert der De-minimis-Förderung von 200.000 Euro bezieht sich auf eine Zuschussförderung. De-minimis-Beihilfen können aber in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft oder in Form einer Ermäßigung, z.B. bei einem Grundstückskauf. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrags bzw. dem Subventionswert identisch. Anders z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetrags/Subventionswert genauer berechnen, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrunde liegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) in der Regel abweicht.

14. Was ist bei Darlehen und Bürgschaften zu beachten?

De-minimis-Förderungen in Form von Darlehen und Bürgschaften werden in der De-minimis-Verordnung neu geregelt. Dabei hat die Kommission zwar einerseits eine neue Pauschalregelung für Darlehen geschaffen, andererseits aber die Spielräume für die Gewährung von Bürgschaften im Verhältnis zur Vorgängerregelung deutlich eingeschränkt. Den Fördergebern werden insbesondere neue Beschränkungen für die zulässigen Laufzeiten für Bürgschaften (und Darlehen) auferlegt. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und 6 De-minimis-Verordnung (und die nachfolgende Frage) verwiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die DAWI-De-minimis-Verordnung sich an die De-minimis-Verordnung a.F. anlehnt und sich die Förderbedingungen für Bürgschaften und Darlehen je nach einschlägiger Rechtsgrundlage daher unterscheiden!

15. Gibt es besondere Regelungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Im Rahmen der neuen De-minimis-Verordnung wird nur noch bei Förderungen in Form von Darlehen und Garantien in einem bestimmten Umfang geprüft, ob sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Für alle anderen De-minimis-Förderungen nach dieser Verordnung kommt es auf dieses Kriterium nicht mehr an, damit wurde eine gewisse Verfahrenserleichterung für die Bewilligungsbehörden erreicht.

Auch an dieser Stelle wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine De-minimis-Förderung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung nach wie vor einen Ausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten enthält.

16. Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm, gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

17. Welche Pflichten hat der Fördergeber?

Der Fördergeber muss

- ankündigen, dass er eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigt; dem Antragsteller ist schriftlich auch die voraussichtliche Förderhöhe mitzuteilen;
- in einer sog. De-minimis-Erklärung des Antragstellers Auskunft verlangen, welche De-minimis-Förderung dieser im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren erhalten hat;
- prüfen, ob der Antragsteller ein „einziges“ Unternehmen ist und ob die De-minimis-Erklärung alle beteiligten Unternehmen einbezieht
- die weiteren Voraussetzungen bei Darlehen und Bürgschaften prüfen (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rating bei Großunternehmen)
- die Einhaltung der Schwellenwerte sicherstellen und mit Bewilligung der Förderung eine „De-minimis-Bescheinigung“ ausstellen.

18. Welche Pflichten hat der Antragsteller?

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Falsche Angaben können zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs führen. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.